

**OVG RHEINLAND-PFALZ  
GERICHTSDATENBANK**

**Gericht:** OVG Rheinland-Pfalz  
**Ent.-Art:** Urteil  
**Datum:** 02.12.2005  
**AZ:** 10 A 10610/05.OVG  
**Rechtsgebiet:** Asylrecht

Az. VG 2 K 2226/04.KO

**Rechtsnormen**

GG Art. 16 a, AufenthG § 60, AufenthG § 60 Abs. 1

**Schlagwörter**

Asylrecht, Mauretanien, Sklaverei, Sklaventum, Sklave, inländische  
Fluchialternative, mittelbare staatliche Verfolgung

**Leitsätze**

Die in Mauretanien bis heute vorkommende Sklaverei, von der allein Schwarzafrikaner betroffen sind, ist dem mauretanischen Staat als mittelbare staatliche Verfolgung zuzurechnen.

Für ihrem „Herrn“ entwichene Sklaven besteht in Mauretanien keine inländische Fluchialternative in Bezug auf eine dem mauretanischen Staat ebenso zuzurechnende Rückführung in den „Besitz“ des vormaligen „Herrn“.

**Aus den Entscheidungsgründen:**

Das Verwaltungsgericht hätte die Klage nicht abweisen dürfen. Der Kläger kann seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung verlangen, dass in seiner Person hinsichtlich Mauretaniens die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - erfüllt sind.

.....

Hiernach steht dem - nicht aus einem Drittstaat im vorbezeichneten Sinn, sondern auf dem Seeweg eingereisten - Kläger ein Anspruch auf Asyl zu. Da der Kläger in Mauretaniens bereits - mittelbare - staatliche Verfolgung erlitten hat, ist dabei für die Zukunftsprognose vom herabgeminderten Maßstab auszugehen und zu fragen, ob eine - solche - erneute politische Verfolgung des Klägers bei Rückkehr nach Mauretaniens mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das ist zu verneinen.

Der Senat hält die Angaben des Klägers zu seinem vormaligen Leben in Mauretaniens und der Flucht von dort in wesentlicher Hinsicht für glaubhaft und geht daher davon aus, dass der Kläger, nachdem er zuvor mehrere Jahre als Waisenkind in Flüchtlingslagern im Senegal - Sodec bei Al Demba und Bodor - bzw. im Haus einer Adoptivmutter in Al Demba verbracht hatte, alsbald nach seiner Rückkehr nach Mauretaniens im Jahre 1992 der Sklaverei anheimfiel und so zunächst einige Jahre bei einer ihm namentlich nicht bekannten in einer anderen Stadt als Boghe lebenden Familie und sodann bis Ende 2001/Anfang 2002 - als er nach mehreren Versuchen von dort entkommen konnte - bei der Familie C.T. in Boghe als Sklave auf der Farm arbeiten musste. Im Mai 2002 ergab sich dann in

Nouakchott für ihn die Gelegenheit, als „blinder Passagier“ auf einem Schiff unterzukommen und sich so nach Hamburg bringen zu lassen.

Der Senat nimmt dem Kläger die Schilderung seines Verfolgungsschicksals aus folgenden Gründen - im Gegensatz zum Verwaltungsgericht und der Beklagten - ab:

Zunächst greifen die im angefochtenen Urteil trotz der Feststellung, dass die „Darstellung (des Klägers) durchaus geeignet (sei), den Eindruck zu erwecken, dass er von etwas selbst Erlebtem berichtet“, für die dann doch letztlich angenommene Unglaubwürdigkeit des Klägers angeführten Argumente nicht.

..... (wird ausgeführt)

Bestehen nach alledem aus den vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers, so sprechen für den Senat auch weitere Gesichtspunkte für die Richtigkeit der Angaben des Klägers.

So ist zunächst zu sehen, dass die Schilderung des Klägers sich in die gesellschaftlichen Verhältnisse in Mauretania im Allgemeinen sowie die innenpolitische Entwicklung daselbst gegen Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts im Besonderen einfügt.

Zu ersterem ist hervorzuheben, dass es in Mauretania in der Tat bis in die heutige Zeit hinein - durchaus noch verbreitet - Sklaverei gibt - von der allein die schwarzafrikanische Bevölkerung betroffen ist -, ungeachtet ihrer offiziellen Abschaffung durch Gesetz vom 9. November 1981. Dies bestätigen alle vom Verwaltungsgericht eingeholten Auskünfte (vgl. hierzu des Weiteren z. B. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer

Flüchtlinge vom 10. Februar 1994). Wenn es in der Auskunft des Instituts für Afrikakunde vom 18. November 2003 heißt, der Sklavenstand werde „heute nur noch vererbt“, es gebe „keine Neuversklavung mehr“ - allerdings komme es noch zu „kaschierten“ Besitzerwechseln -, stellt dies die Glaubwürdigkeit des Klägers, der ja im Jahre 1992 erstmals versklavt worden sein will, nicht in Frage. Zu sehen ist insofern zum einen, dass die Auskunft die Verhältnisse im Jahre 2003 betrifft. Zum anderen sind die besonderen Umstände zu berücksichtigen, die eine Neuversklavung des Klägers seinerzeit begünstigten. So war der Kläger im Jahre 1992 erst 7 Jahre alt und Vollwaise; er wurde zudem aus einem Flüchtlingslager im Senegal, wo er sich bis dahin offenbar ohne irgendwelche verwandtschaftlichen Kontakte aufgehalten hatte, „übernommen“ und von einer fremden Person - einem „Anwerber“ - nach Mauretanien zurückgeführt. Ergänzend sei im hier behandelten Zusammenhang klargestellt, dass es sich bei den „Beschäftigungsverhältnissen“ des Klägers in der Zeit von 1992 bis Ende 2001/Anfang 2002, so wie er sie näher geschildert hat, tatsächlich um Sklaventum gehandelt hat: So wurde er verkauft bzw. weiterverkauft, war er gezwungen, ohne Entlohnung zu arbeiten, und körperlicher Züchtigung ausgesetzt und konnte er sich dem Zugriff der Herrschaft nur durch eine Flucht entziehen.

Auch die Darstellung seiner Lebensumstände bis zum Jahre 1992 fügt sich in die objektiven Gegebenheiten zur damaligen Zeit in Mauretanien ein; dabei ist sehr wohl auch zu bedenken, dass zum Teil Ereignisse in Rede stehen, die bis in die früheste Kindheit des Klägers zurückreichen, so dass insofern an die Schilderung des Vorfluchtschicksals ohnehin nicht dieselben Anforderungen gestellt werden können wie sonst gemeinhin. Was die innenpolitischen Verhältnisse im Heimatland des Klägers gegen Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts angeht, ist so festzustellen, dass es seinerzeit zunehmend zu Spannungen zwischen den verschiedenen Volksgruppen Mauretaniens gekommen war, die schließlich zu „ethnischen Säuberungen“ führten, in deren Verlauf namentlich auch im Senegalflusstal viele schwarzafrikanische Mauretanier

von den Mauren getötet oder in den Senegal vertrieben wurden oder sich selbst dort vor den Ausschreitungen in Sicherheit brachten; zu ihrer Aufnahme wurden im Senegal auch Flüchtlingslager errichtet. Ein Großteil der Geflohenen kehrte später, nachdem sich die Lage ab etwa 1992 zu entspannen begann, auf freiwilliger Basis oder aufgrund von Repatriierungsprogrammen nach und nach nach Mauretanien zurück.

Schließlich sprechen auch weitere Gesichtspunkte für die Richtigkeit der Angaben des Klägers.

..... (wird ausgeführt)

Ist dem Kläger nach alledem abzunehmen, dass er von 1992 bis zu seiner Flucht von der Farm seines letzten „Herrn“ Sklave war, ist er bereits von politischer Verfolgung betroffen gewesen. Dass die mit einer Versklavung einhergehende substantielle Minderung der Existenz als Mensch - die völlige Abhängigkeit der Sklaven von ihrem „Herrn“, ihre „Verdinglichung“ und Ausbeutung, ihre Schutzlosigkeit gegenüber Bestrafungsaktionen und willkürlichen Entscheidungen ihres „Herrn“ - die für die Asylherblichkeit geforderte Schwere des Eingriffs erreicht, bedarf keiner weiteren Vertiefung. Die Repressalien knüpfen jedenfalls im Heimatstaat des Klägers auch an ein unveräußerliches Merkmal - die Rasse - an, da in Mauretanien ausschließlich Schwarzafrikaner von Sklaverei betroffen sind (vgl. die vom Verwaltungsgericht eingeholten Auskünfte des Instituts für Afrikakunde vom 18. November 2003 sowie dessen Auskunft gegenüber dem Verwaltungsgericht Stuttgart vom 16. Dezember 1996).

Die somit für die Zeit seines Sklaventums festzustellende politische Verfolgung des Klägers war schließlich auch ungeachtet des Umstandes, dass sie - unmittelbar - nur von Privatpersonen, seinen „Herren“, ausging, staatliche Verfolgung: Sie war dem mauretanischen Staat zuzurechnen, da dieser nicht dazu

bereit oder in der Lage war, mit den ihm an sich hierzu zur Verfügung stehenden Mitteln dem Kläger ihr gegenüber Schutz zu gewähren. Das ergibt sich zweifelsfrei aus den vom Verwaltungsgericht eingeholten Auskünften des Instituts für Afrikakunde, der Gesellschaft für bedrohte Völker und von amnesty international sowie des Weiteren z. B. aus der oben bereits angeführten Auskunft des Instituts für Afrikakunde vom 16. Dezember 1996. Der Einholung weiterer Auskünfte hierzu - etwa des Auswärtigen Amtes, das bereits das Verwaltungsgericht vergeblich insoweit um Auskunft ersucht hat - bedarf es mithin nicht. Das gilt umso mehr, als dafür im Übrigen auch schon die - weiter oben bereits herausgestellte - „unstreitige“ Tatsache als solche spricht, dass Sklaverei in Mauretanien bis heute keineswegs auf Einzelfälle beschränkt ist. Zudem war der Kläger, nachdem ihm die Flucht von der Familie T... gelungen war, landesweit davon bedroht, erneut in den „Besitz“ dieser Familie zu geraten, ohne dass ihm insoweit staatlicher Schutz zuteil geworden wäre. Auch dies lässt sich, ohne dass es insofern weiteren Aufklärungsbedarf gäbe, jedenfalls den oben angeführten Auskünften des Instituts für Afrikakunde und der Gesellschaft für bedrohte Völker entnehmen.

Im Einzelnen hat das Institut für Afrikakunde in seiner Auskunft vom 18. November 2003 mit Blick auf die „Verantwortlichkeit“ des mauretanischen Staates für den Fortbestand der Sklaverei und das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative ausgeführt: Da im innenpolitischen Machtpoker die traditionellen Sozial- und Stammesstrukturen eine wichtige Rolle spielten und von daher von der Regierung nicht angetastet würden, sei es für Sklaven schwierig, sich aus der Abhängigkeit zu befreien. So müsse z. B. nach dem Gesetz von 1981 der bisherige Besitzer entschädigt werden; es gebe aber keine Bestimmungen für die Verwaltung, wie dies erfolgen solle. In Nouakchott sei zwar eine „schleichende Emanzipation“ möglich, in den ländlichen Regionen könnten sich Sklaven ihrem Status jedoch fast nur durch Flucht mit ungewisser Zukunft entziehen. Da die traditionellen Stammes- und Sozialstrukturen innenpolitisch eine so große Rolle spielten, Sklaverei noch weit verbreitet sei und es außerdem heftige rassistische Spannungen

zwischen den Mauren und den Schwarzafrikanern gebe, sei das Thema politisch hoch brisant. Für die Regierung sei das Problem daher tabu. Menschenrechtsaktivisten würden verfolgt und Berichte oder Interviews in den Medien provozierten regelmäßig Zensur, Verbote und Verhaftungen. Wegen der politischen Brisanz des Themas fänden Sklaven in Streitfällen mit ihren „Herren“ in der Regel keinen Schutz und keine Unterstützung bei den Behörden. Es sei zwar zu bezweifeln, dass der Staat aktiv nach einem entwichenen Sklaven suchen werde; es müsse aber damit gerechnet werden, dass, wenn der ehemalige „Herr“ seinen früheren Sklaven auf der Straße erkenne und die Behörden (die Polizei) um Unterstützung bitte, er diese erhalte. Von daher könne nicht zuverlässig von einer inländischen Fluchtalternative in Nouakchott oder an anderen Orten Mauretaniens ausgegangen werden.

Auch in seiner Auskunft vom 16. Dezember 1996 hatte das Institut für Afrikakunde bereits festgestellt, dass die staatlichen Sicherheitskräfte wenig Schutz vor Übergriffen gegen Sklaven böten; ihm sei kein Fall bekannt, dass diese vor Gericht Recht bekommen oder durch staatliche Stellen Schutz vor ihren „Herren“ erfahren hätten. Selbst in größeren Städten sei die Gefahr groß, dass ein „Herr“ die Rückkehr seines Sklaven einfordere.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker hat in ihrer Auskunft vom 8. März 2004 - mit den vorbezeichneten Auskünften im Wesentlichen übereinstimmend - ausgeführt: Ungeachtet der offiziellen Abschaffung der Sklaverei in Mauretanien bestehe sie mit Duldung und sogar Unterstützung staatlicher Stellen bis heute fort. Nichtregierungsorganisationen wie „SOS Esclaves“ dokumentierten jedes Jahr etliche Fälle, in denen ehemalige „Herren“ entwichene Sklaven mit Hilfe der Justiz und der Polizei zurückholten. Diese Organisation leiste jedes Jahr vielen dieser geflohenen Sklaven Rechtshilfe bei Auseinandersetzungen mit ihren ehemaligen „Herren“ in Polizeistationen oder vor Gericht. Trotz dieser Unterstützung bestätigten auch Gerichte immer wieder die alten Besitzverhältnisse und trügen so

indirekt zur Aufrechterhaltung der Sklaverei bei. Noch deutlichere Unterstützung bekämen die ehemaligen Sklavenhalter von der Polizei. Regelmäßig erreichten die Gesellschaft glaubwürdige Zeugenaussagen über gewaltsame Rückschaffungen von ehemaligen Sklaven zu ihren früheren „Herren“ durch staatliche Sicherheitskräfte. Systematisch leugne der mauretanische Staat das tatsächliche Fortbestehen der Sklaverei. Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtler, die diese offizielle Darstellung hinterfragten, würden immer wieder verhaftet. Zwar sei der Einfluss der ehemaligen „Herren“ in den ländlichen Gebieten größer als in den Städten; doch seien auch in Nouakchott bereits frühere Sklaven von ihren ehemaligen „Herren“ juristisch belangt und bedrängt worden, in ihre Heimatregion zurückzukehren. Insofern bestehe nach Einschätzung der Gesellschaft für entwichene Sklaven keine inländische Fluchalternative.

Amnesty international schließlich hat in seiner Auskunft vom 1. Dezember 2003 zwar nicht einzuschätzen vermocht, ob für einen entwichenen Sklaven eine inländische Fluchalternative gegeben sein könne, im Übrigen aber ebenfalls festgestellt: Sklaven erhielten nur selten Schutz und Hilfe seitens der mauretanischen Behörden gegenüber ihren „Herren“ und erneuter Versklavung. Das werde von der mauretanischen Regierung zwar bestritten. Sie habe jedoch bis heute noch keine Schritte unternommen, das rechtliche Verbot der Sklaverei in die Praxis umzusetzen und die Sklaverei vollständig zu beseitigen, Wiederverklavung zu verhindern und gegen die Sklavenhalter gerichtlich vorzugehen. Sklaven und ehemalige Sklaven genössen keinerlei juristischen Schutz, weder gegen die Versklavung an sich noch gegen Menschenrechtsverletzungen, denen sie im Sklavenverhältnis ausgesetzt seien bzw. gewesen seien. Der Fortbestand der Sklaverei trotz ihres Verbots sei in erster Linie der Passivität der mauretanischen Regierung zuzurechnen. Allerdings sei nicht davon auszugehen, dass der mauretanische Staat im Auftrag eines ehemaligen „Herrn“ nach einem entwichenen Sklaven suchen werde.

Ist nach alledem davon auszugehen, dass der Kläger bereits von mittelbarer staatlicher Verfolgung betroffen war, ist abschließend noch festzustellen, dass - für ganz Mauretanien - nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass er im Falle seiner Rückkehr dorthin eine ebensolche Verfolgung erleiden würde, dass er also auf dieselbe Art und Weise wie in der Zeit nach seiner Flucht von der Familie T.... landesweit Gefahr laufe, von dieser Familie erneut versklavt zu werden. Hierzu kann wiederum auf die oben wiedergegebenen Auskünfte des Instituts für Afrikakunde, der Gesellschaft für bedrohte Völker und von amnesty international verwiesen werden.

Der Kläger ist damit als Asylberechtigter anzuerkennen.

Daraus folgt zugleich, dass er in seiner Person auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Mauretaniens erfüllt.